



Info-Service 12/2017

Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes: neuer Genehmigungstatbestand für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und Änderungen bei der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Am 28. Juli 2017 wurde das „Gesetz zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ verkündet (BGBl. Nr. 52 vom 28. Juli 2017, S. 2771 ff.). Das Gesetz dient der Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie 2010/75/EU sowie der Anpassung an die EuGH-Rechtsprechung zu Bauprodukten.

Das Gesetz enthält im Wesentlichen folgende Regelungen, die am 28. Januar 2018 in Kraft treten:

- Schaffung eines neuen Genehmigungstatbestandes in § 60 Abs. 3 WHG für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser sowie entsprechende Änderungen der IZÜV,
- Änderungen bei der Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über die vorgenannten Neuerungen im Wasserhaushaltsgesetz.

1. In **§ 60 Abs. 3 WHG** k.F. wird ein **neuer Genehmigungstatbestand** für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser geschaffen. Er ist ausschließlich dann erfüllt, wenn sich die Zulassung der Deponie nicht auf die Behandlungsanlage erstreckt und in der Anlage kein Abwasser mitbehandelt wird, das unter die Kommunalabwasser-Richtlinie 91/271/EWG fällt. Auch wenn Sickerwasseranlagen in den meisten Fällen von der Planfeststellung für die Deponie mit umfasst sind und somit der Anwendungsbereich dieser Regelung eher gering sein dürfte, gibt es dennoch Fälle, in denen dies nicht so ist, etwa weil die Betreiber der Deponie und der Sickerwasseranlage nicht identisch sind. In einem solchen Fall gelten dann nach derzeitiger Rechtslage weder die Überwachungsvorschriften der Deponieverordnung noch die IZÜV. Diese Regelungslücke soll mit dem neuen Genehmigungstatbestand geschlossen und durch entsprechende Änderungen der IZÜV die Überwachung dieser Sickerwasseranlagen sichergestellt werden. Aufgrund des neuen § 107 Abs. 1a WHG gelten die Überwachungsvorschriften der IZÜV nicht nur für Anlagen, die künftig nach dem neuen Genehmigungstatbestand zugelassen werden,



sondern auch für diejenigen Anlagen, für die bereits eine andere Zulassung als eine Deponiezulassung erteilt worden ist.

2. Die zweite wesentliche Neuerung betrifft die **Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 63 WHG**. Hintergrund ist das EuGH-Urteil vom 16. Oktober 2014 (Rs. C 100/13), wonach zusätzliche Anforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte, wie sie die Bauregelliste B Teil 1 enthält, nicht mit Unionsrecht vereinbar sind. Das derzeitige Entfallen der Eignungsfeststellung für Bauprodukte (§ 63 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2, S. 2 WHG) wird abgelöst durch eine entsprechende Eignungsfiktion (§ 63 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 3, S. 2 WHG k.F.). Dies hängt damit zusammen, dass sich das Erfordernis einer Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG k.F. nur noch auf die Anlage als Ganzes bezieht und auf die bisherige Möglichkeit einer Eignungsfeststellung für Anlagenteile nach § 63 Abs. 1 S. 2 WHG – wozu auch Bauprodukte zählen – verzichtet wird. Ist keine Eignungsfeststellung für Anlagenteile und damit auch für Bauprodukte mehr möglich, kann diese auch nicht mehr „entfallen“. Die Fiktion bewirkt, dass die jeweiligen Anlagenteile als geeignet gelten und im Rahmen der erforderlichen Eignungsfeststellung der Gesamtanlage nicht mehr gesondert geprüft werden. Vielmehr wird dann nur noch die Geeignetheit der übrigen Anlagenteile sowie des Gesamtgefüges der Anlage im Hinblick auf die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen überprüft.

Bezüglich der Eignungsfiktion gelten unterschiedliche Voraussetzungen für europäisch harmonisierte Bauprodukte einerseits (Nr. 1) und solche Bauprodukte, die allein national geregelt sind, andererseits (Nr. 2 und 3). Die Eignung von Bauprodukten nach Nummer 1 liegt künftig bereits vor, wenn Bauprodukte von einer harmonisierten Norm oder einer Europäischen Technischen Bewertung im Sinne der EU-Bauprodukteverordnung entsprechen und die CE-Kennzeichnung angebracht wurde sowie die erklärten Leistungen alle wesentlichen Merkmale der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung umfassen, die dem Gewässerschutz dienen. Genügt ein solches Bauprodukt nicht den wasserrechtlichen Anforderungen an die jeweilige Verwendung, werden – im Einklang mit Unionsrecht – keine zusätzlichen Anforderungen gestellt, jedoch liegt eine Eignung nur vor, wenn die Anlage insgesamt so beschaffen ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden (§ 63 Abs. 4 S. 2 WHG k.F.). Mit der Eignungsfiktion für Bauprodukte, die allein national geregelt sind (Nr. 2 und 3.), werden die bisherigen entsprechenden Regelungen über das Entfallen der Eignungsfeststellung im Wesentlichen fortgeführt.



Schließlich wurde die Neuregelung zum Anlass genommen, § 63 WHG auch in anderen Punkten zu überarbeiten, „um hierdurch insbesondere die Systematik und Verständlichkeit der Regelung zu verbessern“. So wurde das Erfordernis der Eignungsfeststellung, wie auch bei anderen Normen des WHG, auf die wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe erstreckt. Neu ist zudem, dass künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Eignungsfiktion für CE-gekennzeichnete Druckgeräte i.S.d. Druckgeräteverordnung und CE-gekennzeichnete Maschinen i.S.d. Maschinenverordnung vorgesehen ist (§ 63 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 und 5, S. 3 und 4 WHG k.F.).

Hamburg, den 3. August 2017

Dr. Brita Henning
b.henning@kk-rae.de

Meike Schwonberg
schwonberg@kk-rae.de